

Liste der vorzulegenden Nachweise im Rahmen der Fahrzeugregistrierung in Deutschland

Gemäß Anhang II, Punkt 3.2.1, Nr. 13 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1614 hat jede Registerbehörde die Möglichkeit Unterlagen bzw. Nachweise im Rahmen der Fahrzeugregistrierung einzufordern. Die Einreichung der nachfolgend aufgelisteten Nachweise dient dazu, die von den Antragstellern bzw. Haltern der Fahrzeuge in den Anträgen eingetragenen Daten auf Ihre Plausibilität zu überprüfen. Sie dienen ebenfalls dazu mögliche Rechtsverstöße bereits frühzeitig zu erkennen und zu vermeiden (vgl. § 38a Abs. 2 Eisenbahninbetriebnahmegenehmigungsverordnung).

Die nachfolgende Auflistung umfasst die wesentlichen Dokumente, die je nach Antragsart einzureichen sind. Die Dokumente sind grundsätzlich in deutscher oder englischer Sprache einzureichen. Sollten Dokumente in einer anderen Sprache eingereicht werden, so behält sich das Eisenbahn-Bundesamt die Möglichkeit vor, diese vom Antragsteller übersetzen zu lassen.

Lfd. Nr.	Antragsart	Kurzbeschreibung	Erläuterung
1	Antrag auf Fahrzeugregistrierung bzw. Reservierung einer Fahrzeugnummer (alle Arten)	Nachweis der Erfüllung der Anforderungen der ECM Verordnung (EU) 2019/779 oder Nachweis der Ausnahme	<p>Der Antragsteller bzw. Halter des Fahrzeugs weist grundsätzlich mittels eines gültigen ECM-Zertifikats nach, dass die eingetragene ECM die Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) 2019/779 erfüllt. Es ist stets das ECM-Zertifikat der für die Instandhaltung zuständigen Stelle einzureichen, die die Managementfunktion übernimmt. ECM-Zertifikate für untervergebene Funktionen, wie z.B. die Instandhaltungserbringungsfunktion, sind nicht ausreichend.</p> <p>Im Falle der Nutzung eines Ausnahmetatbestandes ist dieser wie folgt zu belegen:</p> <p>a) Bei ausschließlicher Nutzung des Fahrzeuges zu historischen oder touristischen Zwecken ist ein entsprechender Kommentar unter „Hinweise des Antragstellers“ im Antrag vorzusehen. Im anschließenden Antrag auf Statuswechsel von „Reserviert“ nach „Aktiv“ ist die codierte Beschränkung „4.3“ einzutragen.</p>



Lfd. Nr.	Antragsart	Kurzbeschreibung	Erläuterung
			<p>b) Wird die Erfüllung der Anforderungen an die ECM im Rahmen der Sicherheitsbescheinigung nachgewiesen, so ist ebenfalls ein entsprechender Kommentar unter „Hinweise des Antragstellers“ im Antrag einzutragen</p> <p>c) Weitere, über die Varianten a) und b) hinausgehende Ausnahmetatbestände sind dem Eisenbahn-Bundesamt individuell zu erläutern.</p>
2	Antrag auf Fahrzeugregistrierung (Bestandsfahrzeuge)	Nachweis bei der Nachmeldung von Bestandsfahrzeugen	Der Antragsteller bzw. Halter des Fahrzeugs weist anhand geeigneter Dokumente oder Bilder (Format: .jpg oder .pdf) nach, dass eine im Antrag angegebene ehemalige 12-stellige Fahrzeugnummer als letzte Fahrzeugnummer am Fahrzeug angebracht war bzw. weiterhin als zusätzliche Kennzeichnung am Fahrzeug angebracht ist.
3	Antrag auf Fahrzeugregistrierung (Fahrzeuge aus Drittland)	Nachweis bei einem Registerwechsel nach Deutschland	Der Antragsteller bzw. Halter des Fahrzeugs weist anhand eines aktuellen Registerauszugs nach, dass die im Antrag angegebene ehemalige Fahrzeugnummer in einem anderen Mitgliedsstaat eingetragen ist und er der Halter dieses Fahrzeugs ist. Sollte diese Art des Nachweises nicht möglich sein, so sind alternative Nachweise mit dem Eisenbahn-Bundesamt zu vereinbaren.
4	Antrag auf Statuswechsel nach Aktiv (1)	Nachweis einer gültigen Fahrzeuggenehmigung	Der Antragsteller bzw. Halter des Fahrzeugs weist anhand einer oder mehrerer gültiger Fahrzeuggenehmigungsdokumente nach, dass der Betrieb des Fahrzeugs im übergeordneten Netz in Deutschland sowie ggfs. in weiteren angegebenen Verwendungsgebieten genehmigt ist. Die Art der einzureichenden Genehmigungsdokumente hängt vom Genehmigungszeitpunkt bzw. dem zu diesem Zeitpunkt einschlägigen Genehmigungsverfahren ab (z.B. Abnahme, Inbetriebnahmegenehmigung, Genehmigung zum Inverkehrbringen usw.).



Lfd. Nr.	Antragsart	Kurzbeschreibung	Erläuterung
			<p>Es muss vom Antragsteller eindeutig ein Zusammenhang zwischen den Genehmigungsdokumenten und der konkreten, zu aktivierenden Nummer hergestellt werden (z.B. auf Basis einer Fahrzeugnummernhistorie).</p> <p>Können im Einzelfall keine Genehmigungsdokumente vorgelegt werden, so sind alternative Nachweise mit dem Eisenbahn-Bundesamt zu vereinbaren.</p>
5	Antrag auf Statuswechsel nach Aktiv (2)	Nachweis von EG-Prüferklärungen für die Teilsysteme RST und ZZS	<p>Der Antragsteller bzw. Halter des Fahrzeugs weist anhand gültiger EG-Prüferklärungen für das Teilsystem Fahrzeuge (RST) und das Teilsystem Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung (ZZS) nach, dass die im Antrag gemachten Angaben korrekt sind.</p> <p>Die Einreichung der EG-Prüferklärung ist für alle Fahrzeuge obligatorisch, die das EG-Prüfverfahren im Rahmen der Genehmigung durchlaufen haben.</p>
6	Antrag auf Statuswechsel nach Aktiv (3)	Nachweis eines Fahrzeugtyps (ERATV-Referenz) bzw. Serie / Fahrzeugtypbezeichnung	<p>Der Antragsteller bzw. Halter des Fahrzeugs weist anhand eines Dokuments (z.B. anhand einer gültigen Fahrzeug- oder Fahrzeugtypgenehmigung) nach, dass das Fahrzeug einem gültigen Fahrzeugtyp mit der im Antrag genannten ERATV-Referenz zugeordnet ist. Sollte das Fahrzeug eine bestimmte Fahrzeugtypbezeichnung besitzen, so ist diese ebenfalls anzugeben.</p> <p>Die Einreichung von Nachweisdokumenten bzgl. eines Fahrzeugtyps ist für alle Antragsteller bzw. Halter von Fahrzeugen obligatorisch, falls das vorliegende Fahrzeug einem genehmigten Fahrzeugtyp entspricht bzw. einer Serie / Fahrzeugtypbezeichnung zuzuordnen ist.</p>



Lfd. Nr.	Antragsart	Kurzbeschreibung	Erläuterung
7	Antrag auf Statuswechsel nach Aktiv (4)	Nachweis bei einem Registerwechsel nach Deutschland	Der Antragsteller bzw. Halter des Fahrzeugs weist anhand eines aktuellen Registerauszugs nach, dass die Fahrzeugnummer des Fahrzeugs im ehemaligen Mitgliedsstaat, in welchem das Fahrzeug letztmalig registriert war, den Eintragungsstatus 22 erhalten hat ("Fahrzeug wurde unter einer neuen Fahrzeugnummer in einem anderen Mitgliedsstaat registriert").
8	Antrag auf Statuswechsel nach Code 22	Nachweise bei einem Registerwechsel in einen anderen Mitgliedsstaat	Der Antragsteller bzw. Halter des Fahrzeugs weist anhand eines geeigneten Dokuments (z.B. eine Fahrzeugnummernreservierung im anderen Mitgliedsstaat) nach, dass die in Deutschland registrierte Fahrzeugnummer gelöscht werden kann.
9	Antrag auf Statuswechsel nach Code 33	Nachweis bei der Verschrottung eines Fahrzeugs	Der Antragsteller bzw. Halter des Fahrzeugs weist anhand eines Verschrottungsnachweises nach, dass das Fahrzeug tatsächlich zerlegt wurde und somit nicht mehr wiederverwendet werden kann.
10	Antrag auf Halterwechsel (1)	Nachweis über die Zustimmung zum Halterwechsel	<p>Ein Halterwechsel kann in Deutschland grundsätzlich von beiden Haltern, d.h. vom bisherigen als auch vom neuen Halter, beantragt werden.</p> <p>Je nachdem, welcher Halter als Antragsteller auftritt, muss dieser ein Zustimmungsdokument des jeweils anderen Halters vorlegen. Das Dokument muss dabei eindeutig die im Antrag genannte(n) Fahrzeugnummer(n) beinhalten.</p> <p>Sollte kein Zustimmungsdokument des abgebenden Halters erstellt werden können, z.B. weil der bisherige Halter nicht mehr existiert, so sind alternative Nachweise mit dem Eisenbahn-Bundesamt zu vereinbaren.</p>



Lfd. Nr.	Antragsart	Kurzbeschreibung	Erläuterung
11	Antrag auf Halterwechsel (2)	Nachweis der Erfüllung der Anforderungen der ECM Verordnung (EU) 2019/779 oder Nachweis der Ausnahme	<p>Der Antragsteller bzw. Halter des Fahrzeugs weist grundsätzlich mittels eines gültigen ECM-Zertifikats nach, dass die eingetragene ECM die Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) 2019/779 erfüllt. Es ist stets das ECM-Zertifikat der für die Instandhaltung zuständigen Stelle einzureichen, die die Managementfunktion übernimmt. ECM-Zertifikate für untervergebene Funktionen, wie z.B. die Instandhaltungserbringungsfunktion, sind nicht ausreichend.</p> <p>Im Falle der Nutzung eines Ausnahmetatbestandes ist dieser wie folgt zu belegen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Bei ausschließlicher Nutzung des Fahrzeuges zu historischen oder touristischen Zwecken ist ein entsprechender Kommentar unter „Hinweise des Antragstellers“ im Antrag vorzusehen. Im anschließenden Antrag auf Statuswechsel von „Reserviert“ nach „Aktiv“ ist die codierte Beschränkung „4.3“ einzutragen.b) Wird die Erfüllung der Anforderungen an die ECM im Rahmen der Sicherheitsbescheinigung nachgewiesen, so ist ebenfalls ein entsprechender Kommentar unter „Hinweise des Antragstellers“ im Antrag einzutragenc) Weitere, über die Varianten a) und b) hinausgehende Ausnahmetatbestände sind dem Eisenbahn-Bundesamt individuell zu erläutern.



Lfd. Nr.	Antragsart	Kurzbeschreibung	Erläuterung
12	Antrag auf Adressänderung	Nachweis der Erfüllung der Anforderungen der ECM Verordnung (EU) 2019/779 oder Nachweis der Ausnahme	<p>Die Einreichung eines ECM Nachweises ist nur erforderlich, sofern mit dem Antrag auf Adressänderung auch die für die Instandhaltung zuständige Stelle geändert werden soll:</p> <p>Der Antragsteller bzw. Halter des Fahrzeugs weist grundsätzlich mittels eines gültigen ECM-Zertifikats nach, dass die eingetragene ECM die Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) 2019/779 erfüllt. Es ist stets das ECM-Zertifikat der für die Instandhaltung zuständigen Stelle einzureichen, die die Managementfunktion übernimmt. ECM-Zertifikate für untervergebene Funktionen, wie z.B. die Instandhaltungserbringungsfunktion, sind nicht ausreichend.</p> <p>Im Falle der Nutzung eines Ausnahmetatbestandes ist dieser wie folgt zu belegen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Bei ausschließlicher Nutzung des Fahrzeuges zu historischen oder touristischen Zwecken ist ein entsprechender Kommentar unter „Hinweise des Antragstellers“ im Antrag vorzusehen. Im anschließenden Antrag auf Statuswechsel von „Reserviert“ nach „Aktiv“ ist die codierte Beschränkung „4.3“ einzutragen.b) Wird die Erfüllung der Anforderungen an die ECM im Rahmen der Sicherheitsbescheinigung nachgewiesen, so ist ebenfalls ein entsprechender Kommentar unter „Hinweise des Antragstellers“ im Antrag einzutragenc) Weitere, über die Varianten a) und b) hinausgehende Ausnahmetatbestände sind dem Eisenbahn-Bundesamt individuell zu erläutern.



Lfd. Nr.	Antragsart	Kurzbeschreibung	Erläuterung
13	Antrag auf Änderung techn. Daten	Nachweis über die Art der techn. Änderung	<p>Der Antragsteller bzw. Halter des Fahrzeugs beschreibt nachvollziehbar anhand eines Dokumentes, um welche Art der Änderung es sich handelt und aufgrund dessen eine neue Fahrzeugnummer erforderlich ist.</p> <p>Zudem hat der Antragsteller bzw. Halter des Fahrzeugs nachvollziehbar darzulegen, ob die Änderung einer Genehmigung bedarf oder der zuständigen Genehmigungsbehörde lediglich mitzuteilen ist. Dazu hat der Antragsteller bzw. Halter des Fahrzeugs weitere Dokumente, z.B. den Antrag bzw. die Mitteilung an die Genehmigungsbehörde beizufügen.</p>
14	Antrag auf Änderung nichttechn. Daten	Nachweise je nach Änderungsumfang der Eintragung	<p>Je nach Umfang der Änderung im Antrag auf Änderung nichttechn. Daten sind folgende, bereits oben genannte Nachweise dem Antrag beizufügen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Änderung der ehemaligen Fahrzeugnummer → Siehe Punkt 2 und 3 oder ggf. Punkt 13, sofern ein techn. Umbau erfolgt istb) Änderungen von Genehmigungen bzw. dem Verwendungsgebiet → Siehe Punkt 4c) Änderungen von EG-Prüferklärungen → Siehe Punkt 5d) Änderungen der ERATV-Referenz bzw. der Serie / Fahrzeugtypbezeichnung → Siehe Punkt 6e) Änderung der Instandhaltungsstelle → Siehe Punkt 1, 11 oder 12

Wichtig:

Neben den oben beschriebenen Dokumenten, kann das Eisenbahn-Bundesamt jederzeit weitere Dokumente oder alternative Nachweise fordern, sofern diese im Rahmen der Plausibilitätsprüfung der Eintragung bzw. der Antragsbearbeitung erforderlich werden.